

KABL 2023, Nr. 6, 15.05.2023

BO-Nr. 855 – 16.02.2023

Aktenzeichen 831.4/1

PfReg. M 8.2

Richtlinien zur Förderung neuer pastoraler Orte

§ 1 Vorbemerkung

Im Sinne einer strukturierten Kirchenentwicklung erprobt die Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Hilfe neuer pastoraler Orte und Profilstellen eine zukunftsweisende Pastoral, welche auf der Grundlage der „Orientierungen für Kirchenentwicklung“ durch die Pastoralen Schwerpunkte, die von Bischof Dr. Gebhard Fürst am 13. Mai 2022 in Kraft gesetzt worden sind, umgesetzt werden. Um Erprobungen und Projekte an diesen neuen pastoralen Orten und durch die Profilstellen zu ermöglichen, wurden durch Beschluss des Diözesanrats vom 25.03.2022 aus Restmitteln des KIAMO-Prozesses einmalig 200.000,00 Euro zur Förderung dieser neuen pastoralen Orte zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption verwaltet.

§ 2 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden „neue pastorale Orte“ und/oder Profilstellen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Förderung bezieht sich dabei immer auf ein konkretes Projekt oder auf eine konkrete Erprobung.

I) Neue pastorale Orte

Werden jenseits der bisher etablierten kirchlichen Orte neue pastorale Orte eingerichtet, so können diese nach Prüfung durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption aus den Fördermitteln einmalig bezuschusst werden. Neue pastorale Orte im Sinne der Richtlinie können z.B. neue pastorale Zentren oder neue geistliche Orte in der Diözese sein. Auch bereits bestehende Orte können bei Entwicklung eines umfassend neuen Profils gefördert werden.

II) Profilstellen

Im Stellenplan der Hauptabteilung V – Pastorales Personal sind Profilstellen ausgewiesen, die bereits zu einem größeren Teil besetzt sind. Diese Profilstellen sind zentrale Hebel der Kirchenentwicklung. Sie sind personell ausreichend ausgestattet. Jedoch benötigen sie zuweilen eines finanziellen Anschubs. Auch sie können daher nach Prüfung durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption aus den Fördermitteln einmalig bezuschusst werden.

§ 3 Förderzeitraum

Die Fördermittel wurden durch Diözesanratsbeschluss einmalig bereitgestellt. Der Förderzeitraum ist daher an die verbleibenden Restmittel gekoppelt. Sind die Mittel aufgebraucht, endet auch die Förderung. Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs (Poststempel oder E-Mail-Eingang) der vollständigen Unterlagen bei der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption bearbeitet und beschieden.

§ 4 Antrag und Bewilligung

I) Anträge sind unter Verwendung des abgedruckten Antragsformulars und nach der Benachrichtigung der Dekanatsgeschäftsstelle zu richten an

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption
Förderung neuer pastoraler Orte
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg am Neckar
oder
per E-Mail an *ha-iv-antraege@bo.drs.de*

unter Angabe des Betreffs: Förderung neuer pastoraler Orte

Antragsformulare sind dort ebenfalls erhältlich.

II) Zur Förderung bedarf es einer Konzeptbeschreibung des zu fördernden Projektes und der Kommunikation mit der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption. Die Konzeptbeschreibung ist dem Antrag beizulegen.

III) Ob ein Antrag Förderwürdig ist, entscheidet die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption, welche auch die bewilligende Stelle im Bischöflichen Ordinariat ist, im Gespräch mit den Antragstellern auf Grundlage der Fachexpertise in der Hauptabteilung.

IV) Die Höchstfördergrenze je Projekt beträgt 5.000,00 Euro. Ein kombinierter Antrag aus § 2 Nr. I und Nr. II wird ebenfalls durch die Höchstfördergrenze von 5.000,00 Euro begrenzt. Begründete Ausnahmen sind nur im Einzelfall und nach gesonderter Beurteilung durch die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption möglich.

Rottenburg a. N., den 04.04.2023

*Matthäus Karrer
+ Weihbischof*